

Tätigkeitsvergütung für die Vorstandsarbeit der Volkssolidarität Barnim e.V.

Aufgrund des § 13 Abs. 3 der aktuellen Satzung der Volkssolidarität Barnim e.V. vom 02.06.2015 wird folgende Fassung der Ordnung beschlossen:

§ 1 Präambel

- (1) Die Verwendung der Mittel hat unter dem Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu erfolgen
- (2) Eine Erstattung von Auslagen kann nur erfolgen, wenn diese nachgewiesen sind.

§ 2 Tätigkeitsvergütung

Vorstandsmitglieder erhalten eine monatliche Tätigkeitsvergütung entsprechend der Satzung § 13 Abs. 3 nach § 3 Nr. 26a EStG ohne Einzelnachweis in Höhe von 60,00 € im Monat (720,00 €/Jahr).

§ 3 Erstattung von Barauslagen

Notwendige Nebenkosten wie insbesondere:

Telefongebühren, Porto, Garagen- und Parkplatzgebühren, Fahrten innerhalb des Kreisverbandes Barnim

werden den Vorstandsmitgliedern in Höhe von 40 € monatlich pauschal erstattet. Übersteigen die Nebenkosten die monatliche Pauschale von 40 €, müssen diese in glaubhafter Höhe nachgewiesen werden.

Aufwendungen für zusätzliche Fahrten, die Vorstandsmitgliedern durch die Tätigkeit für den Kreisverband entstehen, können zusätzlich analog der Reisekostenverordnung der Volkssolidarität Barnim e.V. abgerechnet werden.

§ 4 Steuerpflicht

Soweit durch Erstattungen nach dieser Satzung eine Steuerpflicht entsteht, liegt die Verantwortung dafür beim Empfänger.

§ 5 In-Kraft-Treten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung auf der Internetseite der Volkssolidarität Barnim rückwirkend zum Juni 2015 in Kraft.



Vorsitzender



stellv. Vorsitzender